Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

(Integrationsreform)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom …[1],
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1959[2] über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks
Betrifft nur den französischen Text.

Art. 1 Abs. 1
Betrifft nur den französischen Text.

Art. 3 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 1bis zweiter Satz und Abs. 3

[1] … Die Beiträge vom Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit betragen 1,6 Prozent. …

[1bis] … Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 80 Franken, wenn sie obligatorisch, und 160 Franken, wenn sie freiwillig nach Artikel 2 AHVG[3] versichert sind. …

[3] Auf dem Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit wird zusätzlich ein Beitrag von 0,05 Prozent erhoben. Der Beitrag der Nichterwerbstätigen wird im gleichen Verhältnis angehoben wie jener der Erwerbstätigen. Im Übrigen gelten die Absätze 1-2 sinngemäss.

1 BBl …
2 SR **831.20**
3 SR **831.10**

Art. 7 Abs. 2 erster Satz und Bst. c^bis

2 Die versicherte Person muss an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes, zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich (Aufgabenbereich) oder der Stabilisierung oder Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung oder von deren Folgen dienen, aktiv teilnehmen. Dies sind insbesondere:

c^bis. Integrationsberatung der versicherten Person (Art. 27*b* Abs. 1 Bst. a);

Art. 7a Zumutbare Massnahmen

Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person oder der Stabilisierung oder Verbesserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder von deren Folgen dient; ausgenommen sind Massnahmen, die ihrem Gesundheitszustand nicht angemessen sind.

Art. 11a Abs. 1

1 Nicht erwerbstätige Versicherte, die an Eingliederungsmassnahmen teilnehmen und die Kinder unter 16 Jahren oder Familienangehörige betreuen und mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, haben für jeden Eingliederungstag Anspruch auf eine Entschädigung für Betreuungskosten, wenn sie nachweisen, dass die Eingliederungsmassnahmen zusätzliche Kosten für die Betreuung verursachen.

Art. 14^ter Abs. 3^bis, 4 und 6

3bis Er kann die Vergütung von Diätmitteln regeln, namentlich für Diätmittel, die nicht in der Liste nach Absatz 6 aufgeführt sind oder ausserhalb der darin vorgesehenen Limitierungen angewendet werden.

4 Er kann die Aufgaben nach den Absätzen 1–3^bis dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) oder dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übertragen.

6 Das BSV erstellt eine Liste der Diätmittel zur Behandlung von Geburtsgebrechen nach Artikel 13 einschliesslich der Höchstpreise.

Art. 14a Abs. 3 zweiter Satz

3 … Eine Massnahme darf nicht länger als zwei Jahre dauern; sie kann in Ausnahmefällen um höchstens ein Jahr verlängert werden.

Art. 16 Erstmalige berufliche Ausbildung

1 Versicherte, die ihre Berufswahl getroffen haben, die nicht erwerbstätig waren oder deren Erwerbseinkommen tiefer war als der Höchstbetrag der Altersrente nach Artikel 34 Absatz 3 AHVG[4] und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung ihren Fähigkeiten entspricht.

4 SR **831.10**

2 Die erstmalige berufliche Ausbildung soll nach Möglichkeit auf die berufliche Eingliederung im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet sein und dort erfolgen. Als erstmalige berufliche Ausbildung gelten:

a. berufliche Grundbildung nach Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002[5] (BBG);

b. allgemeinbildende Schulen;

c. Ausbildungen auf Tertiärstufe ;

d. die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt.

3 Der erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt ist die Weiterbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Ausgenommen sind Weiterbildungen, die von Organisationen nach Artikel 74 angeboten werden. Die IV-Stelle kann in begründeten Fällen von dieser Ausnahme abweichen. Das BSV legt fest, welche Fälle als begründet gelten.

4 Der Bundesrat kann die Voraussetzungen für die Zusprache der Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe d hinsichtlich Art, Dauer und Umfang festlegen.

Art. 17 Umschulung

1 Versicherte haben Anspruch auf eine Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn:

a. die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist;

b. durch die Umschulung die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann;

c. ihr monatliches Erwerbseinkommen während mindestens sechs Monaten mindestens drei Viertel des Mindestbetrags der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG[6] betragen hat; und

d. sie wegen der Art und Schwere ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der bisher ausgeübten Tätigkeit und in den für sie ohne Umschulung zumutbaren und angepassten Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder länger dauernde Erwerbseinbusse erleiden würden.

2 Der Bundesrat legt die Erwerbseinbusse nach Absatz 1 Buchstabe d fest. Er stuft sie nach der Höhe des Erwerbseinkommens ab und stützt sich dabei auf verfügbare Daten des Bundesamtes für Statistik.

3 Der Umschulung gleichgestellt ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf.

4 Die Umschulung muss auf Tätigkeiten im ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet sein.

5 Der Anspruch auf Umschulung geht einem Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung nach Artikel 16 vor.

5 SR **412.10**
6 SR **831.10**

Art. 18 Arbeitsvermittlung und Ausbildungskurse

[1] Eingliederungsfähige Versicherte haben Anspruch auf Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes oder im Hinblick auf die Beibehaltung ihres Arbeitsplatzes auf dem ersten Arbeitsmarkt, sofern sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen Unterstützung benötigen.

[2] Die IV-Stelle ordnet die Massnahmen nach Absatz 1 unverzüglich an, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

[3] Veranlasst die IV-Stelle Massnahmen nach Absatz 1, so kann sie zusätzlich die Kosten von Ausbildungskursen übernehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

[4] Der Bundesrat legt den Höchstbetrag fest, der pro versicherte Person für Ausbildungskurse übernommen wird. Er kann weitere Voraussetzungen für die Kostenübernahme festlegen.

Art. 18a Abs. 2

[2] *Aufgehoben*

Art. 18b Abs. 1bis–3

[1bis] Gewährt die IV-Stelle einen Einarbeitungszuschuss, so kann sie zudem die Kosten von Ausbildungskursen übernehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf.

[2] Der Einarbeitungszuschuss einschliesslich der Kosten für die Ausbildungskurse entspricht höchstens dem vereinbarten monatlichen Bruttolohn und darf den Höchstbetrag des Taggeldes nicht überschreiten.

[3] Der Einarbeitungszuschuss einschliesslich der Kosten für die Ausbildungskurse wird an den Arbeitgeber ausbezahlt.

Art. 22 Anspruchsvoraussetzungen bei einer Verhinderung, einer Arbeit nachzugehen

[1] Versicherte haben Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie wegen der Durchführung einer Eingliederungsmassnahme verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen.

[2] Für folgende Eingliederungsmassnahmen besteht kein Anspruch auf ein Taggeld:

a. Beratung und Begleitung (Art. 14^{quater});
b. Arbeitsvermittlung (Art. 18);
c. Personalverleih (Art. 18*a*^{bis});
d. Einarbeitungszuschuss (Art. 18*b*);
e. Kapitalhilfe (Art. 18*d*).

[3] Der Anspruch besteht nur, wenn die Versicherten:

a. unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG[7]) eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben; oder

b. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit von längerer Dauer aufgenommen hätten.

4 Er besteht für die Tage, an denen die Eingliederungsmassnahme durchgeführt wird.

Art. 22bis

Aufgehoben

Art. 22a–22c einfügen nach Art. 22

Art. 22a Höhe des Taggeldes bei einer Verhinderung, einer Arbeit nachzugehen

1 Für Versicherte, die einen Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 22 und eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben, beträgt das Taggeld 80 Prozent des letzten ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielten Erwerbseinkommens.

2 Für Versicherte ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren beträgt das Taggeld:

a. wenn das durchschnittliche Einkommen pro Tag unter 127 Franken lag: 80 Prozent des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Einkommens;

b. wenn das durchschnittliche Einkommen pro Tag über 145 Franken lag: 70 Prozent des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Einkommens;

c. wenn das durchschnittliche Einkommen pro Tag zwischen 127 und 145 Franken lag: 101 Franken.

3Bei Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* beträgt das Taggeld 80 Prozent des Erwerbseinkommens, das die versicherte Person unmittelbar vor Beginn der Massnahme erzielt hat.

4 Das Taggeld nach Artikel 22 Absatz 1 wird in dem Masse gekürzt, wie es zusammen mit dem Kindergeld einen der folgenden Beträge übersteigt:

a. das letzte ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erzielte Erwerbseinkommen einschliesslich der gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen;

b. 80 Prozent des Höchstbetrags des versicherten Tagesverdienstes nach dem UVG[8].

7 SR **830.1**
8 SR **832.20**

5 Grundlage für die Ermittlung des Erwerbseinkommens nach den Absätzen 1–3 bildet das durchschnittliche Einkommen, von dem Beiträge nach dem AHVG[9] erhoben werden .

6 Der Bundesrat regelt die Anrechnung eines allfälligen Erwerbseinkommens und kann für bestimmte Verhältnisse Kürzungen vorsehen. Das BSV stellt verbindliche Tabellen für die Ermittlung der Taggelder mit aufgerundeten Beträgen auf.

Art. 22b Anspruchsvoraussetzungen bei erstmaliger beruflicher Ausbildung

1 Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Artikel 16 haben Versicherte Anspruch auf ein Taggeld.

2 Versicherte, die eine Ausbildung auf Tertiärstufe absolvieren, haben nur Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung daran gehindert sind, neben ihrer Ausbildung eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

3 Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Versicherte, die:

a. eine berufliche Grundbildung absolvieren, die ausschliesslich an einer Schule erfolgt;

b. eine allgemeinbildende Schule besuchen;

c. eine Weiterbildung absolvieren.

Art. 22c Höhe des Taggeldes während der erstmaligen beruflichen Ausbildung

1 Für Versicherte in einer beruflichen Grundbildung entspricht das auf einen Monat hochgerechnete Taggeld höchstens dem Lohn gemäss Lehrvertrag nach dem BBG[10].

2 Besteht kein Lehrvertrag nach dem BBG, so entspricht das Taggeld auf den Monat hochgerechnet einem nach Alter abgestuften mittleren Einkommen von Personen in vergleichbarer Ausbildungssituation. Der Bundesrat setzt die Höhe fest.

3 Für Versicherte, die das 25. Altersjahr vollendet haben, entspricht das Taggeld auf den Monat hochgerechnet dem Höchstbetrag der Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG[11].

Art. 23 Kindergeld für Versicherte mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern

1 Versicherte, die einen Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 22 oder 22*b* haben, haben Anspruch auf ein Kindergeld für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, besteht der Anspruch bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind eigenen Kindern gleichgestellt. Der Anspruch auf ein Kinder-

9 SR **831.10**
10 SR **412.10**
11 SR **831.10**

geld besteht nicht für Kinder, für die gleichzeitig gesetzliche Kinder- und Ausbildungszulagen ausgerichtet werden.

2 Das Kindergeld beträgt für jedes Kind 2 Prozent des Höchstbetrags des Taggeldes.

Art. 23bis

Aufgehoben

Art. 24 Beginn und Erlöschen des Anspruchs und weitere Ansprüche

1 Der Anspruch auf ein Taggeld entsteht frühestens ab dem ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Der Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 22*b* entsteht mit Ausbildungsbeginn auch wenn die versicherte Person das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat.

2 Der Anspruch erlischt, sobald eine versicherte Person eine ganze Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG[12] vorbezieht, spätestens aber am Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht.

3 Der Bundesrat bestimmt die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Taggeldes:

a. für Eingliederungsmassnahmen, die nicht an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden;

b. für Abklärungs- und Wartezeiten;

c. im Fall eines Unterbruchs von Eingliederungsmassnahmen wegen Krankheit, Unfall oder Mutterschaft.

Art. 24ter und 24quater

Aufgehoben

Gliederungstitel nach Art. 27sexies

C^bis. Integrationsleistung für junge Erwachsene

Art. 27a Grundsatz

1 Versicherte haben ab dem vollendeten 18. Altersjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr Anspruch auf eine Integrationsleistung, wenn:

a. die gesundheitliche Beeinträchtigung oder deren Folgen durch zumutbare Behandlung stabilisiert oder verbessert werden können; und

b. die Eingliederungsfähigkeit ins Erwerbsleben oder im Aufgabenbereich voraussichtlich hergestellt oder wiederhergestellt werden kann.

2 Versicherte, denen eine Rente nach Artikel 28 zugesprochen wurde, haben keinen Anspruch auf eine Integrationsleistung.

12 SR **831.10**

3 Die Integrationsleistung besteht aus der Integrationsberatung und der Integrationsentschädigung.

4 Die versicherungsmässigen Voraussetzungen nach Artikel 9 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 27b Integrationsberatung

1 Die Integrationsberatung umfasst die Beratung und Begleitung:

a. der versicherten Person;

b. ihrer Familienangehörigen und enger Bezugspersonen zur Unterstützung der versicherten Person im Hinblick auf die Durchführung der Integrationsleistung nach Artikel 27*a* Absatz 1, sofern diese ihr Einverständnis gegeben hat.

2 Das Einverständnis nach Absatz 1 Buchstabe b kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Einverständnis und Widerruf sind schriftlich zu erklären. Die IV-Stelle hat Gegenstand, Umfang und Folgen des Einverständnisses und des Widerrufs festzuhalten.

3 Die IV-Stellen geben nur die für die Integrationsberatung erforderlichen und durch das Einverständnis der versicherten Person abgedeckten Daten an die Familienangehörigen und engen Bezugspersonen bekannt.

4 Die IV-Stellen führen die Integrationsberatung durch; sie können bei Bedarf externe Fachpersonen beiziehen.

5 Der Bundesrat kann Höchstbeträge festlegen, die den IV-Stellen für Massnahmen nach Absatz 1 zur Verfügung stehen. Er kann weitere Modalitäten der Integrationsberatung festlegen. Er kann diese Aufgaben dem EDI oder dem BSV übertragen.

Art. 27c Integrationsentschädigung

1 Die Integrationsentschädigung beträgt pro Monat vier Fünftel des Mindestbetrags der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG[13].

2 Versicherte mit Kindern haben Anspruch auf einen Kinderzuschuss für jedes eigene Kind, welches das 18. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Pflege- und Stiefkinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden, sind den eigenen Kindern gleichgestellt.

3 Der Kinderzuschuss beträgt 40 Prozent der Integrationsentschädigung nach Absatz 1. Haben beide Elternteile Anspruch auf einen Kinderzuschuss, so sind die beiden Zuschüsse hälftig zu kürzen.

Art. 27d Beginn des Anspruchs

1 Der Anspruch auf eine Integrationsleistung entsteht zum Zeitpunkt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Geltend-

13 SR **831.10**

machung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG[14] und im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahrs folgt.

2 Die Integrationsentschädigung wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Anspruch auf eine Integrationsleistung entsteht.

3 Löst die Integrationsentschädigung ein Taggeld ab, so wird sie in Abweichung von Artikel 19 Absatz 3 ATSG auch für den Monat, in dem der Taggeldanspruch endet, ungekürzt ausgerichtet. Das Taggeld wird in diesem Monat hingegen um einen Dreissigstel der Integrationsentschädigung gekürzt.

Art. 27e Ende des Anspruchs

1 Der Anspruch auf eine Integrationsleistung endet, sobald die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, oder dem Tod der anspruchsberechtigten Person.

2 Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt und wird eine Rentenprüfung durchgeführt, so wird die Integrationsentschädigung unabhängig davon, ob die versicherte Person das 25. Altersjahr bereits erreicht hat, bis zum Rentenentscheid weiter gewährt.

3 Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt und werden Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben a^{ter} und b durchgeführt, so wird die Integrationsleistung unabhängig davon, ob die versicherte Person das 25. Altersjahr bereits erreicht hat, bis zum Abschluss des Eingliederungsprozesses weiter gewährt.

4 Hat die versicherte Person während der Durchführung der Eingliederungsmassnahmen nach Absatz 3 zusätzlich einen Anspruch auf ein Taggeld, so wird das Taggeld um einen Dreissigstel der Integrationsentschädigung gekürzt.

Art. 28 Abs. 1 Einleitungssatz (betr. nur den französischen Text) und Bst. a^{bis} und 2

1 Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, die:

a^{bis}. ihre Eingliederungsfähigkeit ins Erwerbsleben oder in einen Aufgabenbereich nicht durch die Integrationsberatung herstellen oder wiederherstellen können;;

2 In Abweichung von Artikel 7 ATSG[15] wird bei Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, die Rente herabgesetzt oder aufgehoben, auch wenn ein Anspruch auf Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 besteht.

Art. 28b Abs. 2 und 3

2 Bei einem Invaliditätsgrad von 50–79 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.

3 Bei einem Invaliditätsgrad ab 80 Prozent besteht ein Anspruch auf eine ganze Rente.

14 SR **830.1**
15 SR **830.1**

Art. 29 Abs. 2 und 2bis

2 Der Anspruch entsteht nicht, solange die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld nach Artikel 22 oder 22*b* oder eine Integrationsentschädigung nach Artikel 27*c* hat.

2bis Löst die Rente eine Integrationsentschädigung nach Artikel 27*e* Absatz 2 ab, so entsteht der Rentenanspruch am ersten Tag des Monats, der auf den Rentenentscheid folgt.

Art. 32 Übergangsleistung und Schutzfrist

1 Nach der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente hat die versicherte Person während einer dreijährigen Schutzfrist Anspruch auf eine Übergangsleistung, sofern sie:

a. vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente:
   1. an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* teilgenommen hat,
   2. eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, oder
   3. ihren Beschäftigungsgrad erhöht hat; und
b. innerhalb der Schutzfrist zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig wird und die Arbeitsunfähigkeit mindestens 30 Tage gedauert hat und weiter andauert.

2 Der Anspruch entsteht am Anfang des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b erfüllt sind.

Art. 33 Abs. 3

3 Der Bundesrat regelt die Anrechnung eines allfälligen Erwerbseinkommens und kann für bestimmte Verhältnisse Kürzungen vorsehen.

Art. 34 Änderung der Ansprüche bei einer Übergangsleistung

1 Gleichzeitig mit der Gewährung einer Übergangsleistung nach Artikel 32 leitet die IV-Stelle die Überprüfung des Invaliditätsgrades ein.

2 Am ersten Tag des Monats, der dem Entscheid der IV-Stelle über den Invaliditätsgrad folgt, frühestens jedoch auf das Ende der dreijährigen Schutzfrist:

a. entsteht in Abweichung von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b ein Rentenanspruch, sofern der Invaliditätsgrad erneut ein rentenbegründendes Ausmass erreicht;
b. wird eine laufende Rente für die Zukunft erhöht, herabgesetzt, aufgehoben oder weitergewährt.

3 In Abweichung von Absatz 2 kann der Rentenanspruch während der dreijährigen Schutzfrist rückwirkend entstehen oder erhöht werden, wenn der neue Anspruch höher ist als die ursprünglich herabgesetzte oder aufgehobene Rente. Der Rentenanspruch entsteht oder wird erhöht, frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem die Übergangs-

leistung verlangt wird und die Verschlechterung mindestens drei Monate angedauert hat.

4 Der Anspruch auf eine Übergangsleistung erlischt mit Beginn des Rentenanspruchs nach Absatz 2 oder 3.

Gliederungstitel nach Art. 42octies

F. Die Koordination von Leistungen

Art. 43 Mehrere Leistungen der Invalidenversicherung

1 Sind die Anspruchsvoraussetzungen für ein Taggeld der Invalidenversicherung erfüllt oder übernimmt die Invalidenversicherung bei Eingliederungsmassnahmen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung überwiegend oder vollständig, so besteht kein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.

2 Für Bezügerinnen und Bezüger einer Rente der Invalidenversicherung wird diese während der Durchführung von Abklärungs- und Eingliederungsmassnahmen, sowie von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* weiter gewährt.

3 Während der Durchführung von Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahmen wird zusätzlich zur Rente das Taggeld nach Artikel 22 oder 22*b* ausgerichtet. Dieses wird jedoch um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt. Erleidet die versicherte Person infolge der Durchführung einer Eingliederungs- oder Abklärungsmassnahme einen Erwerbsausfall oder verliert sie infolge der Durchführung einer Massnahme das Taggeld einer anderen Versicherung, so wird das Taggeld nicht gekürzt.

4 Während der Durchführung von Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* oder, in Abweichung von Absatz 3, von Integrationsmassnahmen nach Artikel 14*a* wird zusätzlich zur Rente oder zur Integrationsentschädigung ein Taggeld nur ausgerichtet, wenn die versicherte Person infolge der Durchführung dieser Massnahmen einen Erwerbsausfall erleidet oder infolge der Durchführung dieser Massnahmen das Taggeld einer anderen Versicherung verliert.

5 Renten werden gewährt:

a. bei Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8*a* bis zum Entscheid der IV-Stelle nach Artikel 17 ATSG[16];

b. bei den übrigen Eingliederungsmassnahmen längstens bis zum Ende des dritten vollen Kalendermonats, der dem Beginn der Massnahmen folgt.

6 Löst eine Rente das Taggeld ab, so wird die Rente auch für den Monat, in dem der Taggeldanspruch endet, ungekürzt ausgerichtet. Das Taggeld wird in diesem Monat hingegen um einen Dreissigstel des Rentenbetrags gekürzt.

7 Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Verhinderung von Überentschädigungen beim Zusammenfallen von mehreren Leistungen der Invalidenversicherung. Er kann Bestimmungen über die Ablösung des Taggeldes durch eine Rente erlassen.

16 SR **830.1**

Art. 43a Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung

[1] Witwen, Witwer und Waisen, die sowohl die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hinterlassenenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung als auch für eine Rente oder Integrationsentschädigung der Invalidenversicherung erfüllen, haben Anspruch auf eine ganze Invalidenrente beziehungsweise eine Integrationsentschädigung. Es wird nur die höhere der beiden Leistungen ausgerichtet.

[2] Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Verhinderung von Überentschädigungen beim Zusammenfallen von Leistungen der Invalidenversicherung mit solchen der Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Art. 44 Leistungen der Erwerbsersatzordnung und der Invalidenversicherung

Besteht Anspruch auf Leistungen des Bundesgesetzes vom 25. September 1952[17] über den Erwerbsersatz und auf eine Integrationsentschädigung, so werden weder die Integrationsentschädigung noch die Leistungen der Erwerbsersatzordnung gekürzt.

Art. 45 Leistungen der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung

[1] Der Bundesrat bestimmt, ob und in welcher Höhe Versicherten, die Anspruch auf eine Rente der Unfallversicherung haben, ein Taggeld der Invalidenversicherung zusteht.

[2] Bestand bis zur Eingliederung Anspruch auf ein Taggeld nach dem UVG[18], so entspricht das Taggeld der Invalidenversicherung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld der Unfallversicherung.

Art. 45a Leistungen der Militärversicherung und der Invalidenversicherung

Die versicherte Person, der ein Taggeld oder eine Rente der Militärversicherung für die Dauer von Eingliederungsmassnahmen zusteht, hat keinen Anspruch auf das Taggeld der Invalidenversicherung.

Art. 47 Jährliche Auszahlung

Renten, deren Betrag 20 Prozent der minimalen Vollrente nicht übersteigen, werden in Abweichung von Artikel 19 Absätze 1 und 3 ATSG[19] einmal jährlich ausbezahlt. Die berechtigte Person kann die monatliche Auszahlung verlangen.

Art. 49 Integrationsleistung und Eingliederungsmassnahmen

Der Entscheid über die Durchführung von Eingliederungsmassnahmen (Art. 28 Abs. 1 Bst. a) oder eine Integrationsleistung (Art. 27*a*) hat spätestens zwölf Monate nach

17 SR **834.1**
18 SR **832.20**
19 SR **830.1**

Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Artikel 29 Absatz 1 ATSG[20] zu erfolgen.

Art. 50 Abs. 1

1 Der Rentenanspruch und der Anspruch auf eine Integrationsentschädigung sind der Zwangsvollstreckung entzogen.

Gliederungstitel nach Art. 53

A. IV-Stellen und regionale ärztliche Dienste

Art. 54a Regionale ärztliche Dienste

1 Die regionalen ärztlichen Dienste stehen den IV-Stellen im Rahmen des interdisziplinären Abklärungsverfahrens für die Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung.

2 Sie stehen den IV-Stellen im Rahmen der Fallführung bei den massgebenden Verfahrensschritten zur Verfügung. Der Bundesrat regelt den Umfang und die Ausgestaltung ihres Einbezugs.

3 Die regionalen ärztlichen Dienste äussern sich namentlich zur Notwendigkeit, zur Umsetzung und zur Wirkung zumutbarer medizinischer Behandlungen nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d, zur Möglichkeit der Stabilisierung oder Verbesserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung und ihren Folgen nach Artikel 27*a* Absatz 1 und zur Eingliederungsfähigkeit.

4 Sie legen die für die Invalidenversicherung nach Artikel 6 ATSG[21] massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der versicherten Person für die Ausübung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich unter Berücksichtigung aller im Abklärungsverfahren und Eingliederungsprozess gewonnenen Erkenntnisse fest.

5 Sie sind in ihrem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig.

6 Der Bundesrat legt nach Anhörung der Kantone die Regionen fest, für welche die IV-Stellen einen regionalen ärztlichen Dienst einrichten müssen.

Art. 57 Abs. 1 Bst. e, f, g^{bis}, j^{bis} und o

1 Die IV-Stellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

e. Sicherstellung eines interdisziplinären Abklärungsverfahrens unter Einbezug der relevanten internen und externen Akteure, insbesondere des regionalen ärztlichen Dienstes, namentlich für eine ressourcenorientierte Abklärung der Eingliederungsfähigkeit und des Eingliederungspotenzials der versicherten Person;

20 SR **830.1**
21 SR **830.1**

f. Bestimmung der Eingliederungsmassnahmen unter Einbezug der relevanten internen und externen Akteure, insbesondere des regionalen ärztlichen Dienstes, Durchführung und Überwachung dieser Massnahmen, Beratung und Begleitung der versicherten Person und von deren Arbeitgeber während der Eingliederung und der Rentenprüfung sowie Prüfung der Wiederholung einer Eingliederungsmassnahme und Anpassung des Eingliederungsziels bei Abbruch der Massnahme insbesondere bei jungen Versicherten;

g^bis. Integrationsberatung;

j^bis. regelmässige Überprüfung der Gesamtsituation der versicherten Person und deren Erfüllung der Pflichten nach Artikel 7;

o. Einrichtung der regionalen ärztliche Dienste, zusammengesetzt aus unterschiedlichen ärztlichen Fachdisziplinen.

Art. 57a Fallführung

1 Die kantonalen IV-Stellen sorgen für eine auf den Bedarf abgestimmte und durchgehende Fallführung, die auf eine wirksame, koordinierte und nachhaltige Eingliederung der versicherten Person abzielt.

2 Die kantonalen IV-Stellen beginnen die Fallführung mit der Meldung nach Artikel 3*b* oder der Anmeldung nach Artikel 29 ATSG[22] und führen diese während der gesamten Zuständigkeit der Invalidenversicherung durch.

3 Die durchgehende und auf den Bedarf der versicherten Person abgestimmte Fallführung umfasst insbesondere auch den Einbezug aller relevanten Akteure im Umfeld der versicherten Person und den Einbezug interdisziplinärer Fachpersonen der IV-Stelle und des regionalärztlichen Dienstes sowie die Rollenklärung mit diesen Akteuren, um die angezeigten Massnahmen zu ergreifen.

Art. 57b

Bisheriger Artikel 57a

Art. 59 Abs. 1

1 Die IV-Stellen haben sich so zu organisieren, dass sie ihre Aufgaben nach Artikel 57 und die dazu notwendige Fallführung nach Artikel 57*a* unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Weisungen des Bundes fachgerecht und effizient durchführen können.

Art. 60 Abs. 1 Bst. b und c

1 Die Ausgleichskassen haben insbesondere folgende Aufgaben:

b. die Berechnung der Renten, Übergangsleistungen, Taggelder und Entschädigungen für Betreuungskosten;

22 SR **830.1**

c. die Auszahlung der Renten, Übergangsleistungen, Integrationsentschädigungen, Taggelder und Entschädigungen für Betreuungskosten sowie die Auszahlung der Hilflosenentschädigungen an Volljährige.

Art. 64a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 zweiter Satz

[1] Das BSV übt die fachliche Aufsicht über die IV-Stellen und über die regionalen ärztlichen Dienste aus. Insbesondere erfüllt es folgende Aufgaben:

a. Es überprüft jährlich die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 57 durch die IV-Stellen und der Aufgaben nach Artikel 54*a* durch die regionalen ärztlichen Dienste.

[2] … Es gibt insbesondere Kriterien vor, um die Wirksamkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 57 und 54*a* zu gewährleisten, und überprüft die Einhaltung dieser Kriterien.

Art. 68 Abs. 2 und 3

[2] Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe übermitteln dem BSV die für wissenschaftliche Auswertungen erforderlichen Daten.

[3] Die Versicherung vergütet dem Bund die Kosten, die sich aus der Erstellung der wissenschaftlichen Auswertungen ergeben.

Art. 68quater Pilotversuche

[1] Das BSV kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Pilotversuche einleiten oder bewilligen, sofern diese mindestens einem der folgenden Zwecke dienen:

a. Eingliederung von invaliden oder von Invalidität bedrohten Personen;

b. Verbesserung des Abklärungsverfahrens;

c. Weiterentwicklung der Bemessung des Invaliditätsgrades;

d. Förderung der eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Lebensführung von Personen, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit auf die Hilfe Dritter angewiesen sind.

[2] Die Pilotversuche müssen dem BSV ermöglichen, neue Leistungen oder Anpassungen der bestehenden Leistungen, Abklärungsmassnahmen oder der Bemessung des Invaliditätsgrades zu testen, um die Ziele nach Artikel 1*a* effizienter zu verfolgen.

[3] Das BSV hört vorgängig die Eidgenössische Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an.

[4] Die Pilotversuche müssen inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt sein.

[5] Für die Finanzierung können Mittel der Versicherung herangezogen werden.

[6] Das BSV legt in einer Verordnung die Abweichungen von diesem Gesetz und von dessen Ausführungsbestimmungen sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Pilotversuchs fest.

[7] Die Pilotversuche müssen sicherstellen, dass die Rechte, die dieses Gesetz den Versicherten gewährt, durch die Teilnahme am Projekt nicht beeinträchtigt werden und dass die Teilnahme freiwillig ist. Der Bundesrat legt die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen fest. Er legt zudem die Mindestanforderungen an die Evaluation von Pilotversuchen durch die Projektpartner fest. Er kann diese Kompetenzen dem BSV delegieren.

[8] Das BSV kann Pilotversuche, die sich bewährt haben, um höchstens vier Jahre verlängern.

Art. 68^novies Abs. 1 Einleitungssatz und 6[23]

[1] Organisationen, die intensive Frühinterventionen (Art. 13*a*) durchführen, erheben Daten zur versicherten Person zu folgenden Zwecken:

[6] Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Organisationen nach Absatz 1 zusätzliche Daten zur intensiven Frühintervention erheben und übermitteln müssen.

Art. 77 Abs. 1 Bst. a und e

[1] Die aufgrund dieses Gesetzes zu erbringenden Leistungen werden finanziert durch:

a. die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber;

e. einem Sechstel des Ertrags der Spielbankenabgabe.

Art. 78 Abs. 2 erster Satz, 3–5

[2] Er wird jährlich an die Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst.

…

[3] *Aufgehoben*

[4] Der Bundesbeitrag entspricht dem nach Absatz 2 berechneten Betrag; davon werden die Beiträge an die Hilflosenentschädigung und an die ausserordentlichen Renten nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.

[5] Der Bundesbeitrag beträgt höchstens die Hälfte der Ausgaben der Versicherung, jedoch mindestens 37,7 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung und die ausserordentlichen Renten nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels

Art. 78a Zusatzbeiträge auf hohen Einkommen

Auf dem Anteil des Erwerbseinkommens, das den sechsfachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente übersteigt, wird ein zusätzlicher Beitrag von 0,6 Prozent erhoben.

23 AS **2026** 204; tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Art. 79 Abs. 2

[2] *Aufgehoben*

Art. 80 Abs. 2–5

[2] Der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

[3] Weist die definitive Abrechnung der IV-Jahresrechnung vier Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ein Umlagedefizit aus und wird der Bestand nach Absatz 2 unterschritten, so trifft der Bundesrat die folgenden Massnahmen:

a. er erhöht den Beitragssatz nach Artikel 3 Absatz 1 um 0,1 Prozentpunkte und die Beiträge nach Artikel 3 Absatz 1bis im gleichen Verhältnis;

b. er sistiert in Abweichung von Artikel 37 die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung; die Invalidenrente muss jedoch mindestens 95 Prozent der von der Alters- und Hinterlassenenversicherung ausgerichteten Rente entsprechen; spätestens nach fünf Jahren werden die Invalidenrenten wieder an die Preisentwicklung angepasst;

c. er regelt die infolge der sistierten Anpassung der Invalidenrente nötige Koordination mit der Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Berechnung der Ehepaar-, Kinder- und Waisenrenten.

[4] Die Massnahmen nach Absatz 3 Buchstaben a und b treten gleichzeitig in Kraft und sind auf fünf Jahre befristet.

[5] Ist absehbar, dass der Bestand an flüssigen Mitteln und Anlagen unter 50 Prozent einer Jahresausgabe zu liegen kommt und die Rechnung Umlagedefizite einschliesslich Schuldzinsen ausweisen wird, so unterbreitet der Bundesrat dem Parlament vor Ablauf der Massnahmen nach Absatz 3 Buchstaben a und b einen Gesetzesentwurf mit Stabilisierungsmassnahmen.

II

Die Änderung anderer Erlasse ist im Anhang geregelt.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …
(xxx)

a. Besitzstand bei Taggeldern für laufende Eingliederungsmassnahmen

Taggelder, die beim Inkrafttreten dieser Änderung nach Artikel 22 Absatz 1 ausgerichtet werden, werden bis zum Abbruch oder Abschluss der Massnahmen, aufgrund derer sie ausgerichtet werden, weiter ausbezahlt.

b. Besitzstandwahrung bei Taggeldern während einer laufenden erstmaligen beruflichen Ausbildung

Taggelder, die beim Inkrafttreten dieser Änderung nach den Artikeln 22 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe b, 24ter Absatz 1 und 24quater ausgerichtet werden, werden bis zum Abbruch oder Abschluss der erstmaligen beruflichen Ausbildung nach Artikel 16 weiter ausbezahlt.

c. Integrationsleistung für junge Erwachsene mit Eingliederungspotenzial

Für Versicherte, bei denen beim Inkrafttreten dieser Änderung die Rentenprüfung bereits eingeleitet worden ist, gilt das bisherige Recht. Die Artikel 27*a*–27*e* sind nicht anwendbar.

d. Herabsetzung oder Aufhebung der Rente bei verbesserter Erwerbsfähigkeit

Bezieht eine versicherte Person zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Artikel 8 Absatz 3 trotz Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder der Fähigkeit, sich in einem Aufgabenbereich zu betätigen, eine Rente, so wird diese nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen herabgesetzt oder aufgehoben.

e. Ganze Rente ab 80 Prozent Invaliditätsgrad

1 Für Rentenbezügerinnen und -bezüger mit einem Invaliditätsgrad von 70–79 Prozent, deren Rentenanspruch vor dem Inkrafttreten dieser Änderung entstanden ist, bleibt der bisherige Rentenanspruch so lange bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG[24] ändert.

2 Der bisherige Rentenanspruch bleibt zudem nach einer Erhöhung des Invaliditätsgrades nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG bestehen, wenn die Anwendung von Artikel 28*b* zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch sinkt.

f. Übergangsleistung

Die Artikel 32–34 gelten ab ihrem Inkrafttreten auch für diejenigen Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits in der Schutzfrist befinden oder denen eine Übergangsleistung ausgerichtet wird.

IV

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

24 SR **830.1**

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000[25] über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Art. 53 Abs. 1bis

[1bis] Die versicherte Person kann eine Revision nach Absatz 1 verlangen, wenn:

a. die Zusammenarbeit mit einer Gutachterstelle oder einer oder einem Sachverständigen aufgrund einer Empfehlung der Kommission nach Artikel 44 Absatz 7 Buchstabe c beendet wurde;

b. die formell rechtskräftige Verfügung oder der formell rechtskräftige Einspracheentscheid auf einem Gutachten der Gutachterstelle oder der oder des Sachverständigen basierte; und

c. das Gutachten in einem Zeitraum von höchstens fünf Jahren vor der Empfehlung erstellt wurde.

2. Ausgleichsfondsgesetz vom 16. Juni 2017[26]

Art. 22 Abs. 2 und 3

[2] *Aufgehoben*

[3] Der Bundesrat legt für die Verzinsung der Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds nach Anhörung des Verwaltungsrates von compenswiss einen marktkonformen Zinssatz fest.

25 SR **830.1**
26 SR **830.2**

3. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946[27] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 10 Abs. 2 Bst. d

[2] Den Mindestbeitrag bezahlen:

d. Bezügerinnen und Bezüger einer Integrationsleistung nach Artikel 27*a* IVG[28].

Art. 24b Zusammentreffen einer Witwen- oder Witwerrente mit einer Alters- oder einer Invalidenrente oder einer Integrationsentschädigung

[1] Erfüllt eine Person sowohl die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente als auch für eine Altersrente, für eine Rente gemäss dem IVG[29] oder für eine Integrationsentschädigung gemäss dem IVG, so wird nur die höhere der beiden Leistungen ausbezahlt.

[2] Bei der Vergleichsrechnung werden die 13. Altersrente nach Artikel 34ter und gegebenenfalls der Rentenzuschlag nach Artikel 34bis an die jährliche Altersrente angerechnet.

Art. 28bis Zusammentreffen von Waisenrenten mit einer anderen Rente oder mit einer Integrationsentschädigung

[1] Erfüllt eine Waise sowohl die Voraussetzungen für eine Waisenrente als auch für eine Witwen- oder Witwerrente, für eine Rente gemäss dem IVG[30] oder für eine Integrationsentschädigung gemäss dem IVG, so wird nur die höhere der beiden Leistungen ausbezahlt.

[2] Sind beide Elternteile gestorben, so wird für den Vergleich auf die Summe der beiden Waisenrenten abgestellt.

Art. 102 Abs. 1 Bst. f

[1] Die Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung werden finanziert durch:

f. fünf Sechstel des Ertrags der Spielbankenabgabe.

4. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006[31] über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

27 SR **831.10**
28 SR **831.20**
29 SR **831.20**
30 SR **831.20**
31 SR **831.30**

Art. 4 Abs. 1 Bst. c

[1] Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG[32]) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

c. Anspruch haben auf eine Rente, eine Integrationsentschädigung oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen; oder

Art. 6 Mindestalter

Personen mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung oder ein Taggeld der IV haben erst Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie das 18. Altersjahr vollendet haben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom…

Für Personen, die beim Inkrafttreten der Änderung vom … Ergänzungsleistungen zu einem Taggeld der IV beziehen und das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen so lange bestehen, bis eine der Anspruchsvoraussetzungen dahinfällt.

5. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982[33] über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 23 Abs. 2

[2] Keinen Anspruch auf Invalidenleistungen nach Absatz 1 haben Personen, die Anspruch auf eine Integrationsleistung nach Artikel 27*a* IVG[34] haben.

Art. 24a Abs. 2 und 3

[2] Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50–79 Prozent entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.

[3] Bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 80 Prozent besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom …

[1] Für Rentenbezügerinnen und -bezüger mit einem Invaliditätsgrad von 70–79 Prozent, deren Rentenanspruch vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … entstanden ist, bleibt der bisherige Rentenanspruch so lange bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG[35] ändert.

32 SR **830.1**
33 SR **831.40**
34 SR **831.20**
35 SR **830.1**

[2] Der bisherige Rentenanspruch bleibt zudem nach einer Erhöhung des Invaliditätsgrades nach Artikel 17 Absatz 1 ATSG bestehen, wenn die Anwendung von Artikel 24*a* zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch sinkt.

[3] Bei einem Sinken des Invaliditätsgrades wird die Anpassung des Rentenanspruchs, die sich aus der am … in Kraft getretenen Änderung von Artikel 24*a* Absätze 2 und 3 ergibt, während der provisorischen Weiterversicherung nach Artikel 26*a* aufgeschoben.

6. Bundesgesetz vom 20. März 1981[36] über die Unfallversicherung

Art. 3 Abs. 1 dritter Satz und 2 zweiter Satz

[1] … Für Personen nach Artikel 1*a* Absatz 1 Buchstabe c beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem die Massnahme beginnt, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da die betreffende Person sich auf den Weg an den Ort begibt, an dem die Massnahme durchgeführt wird.

[2] … Die Versicherung für Personen nach Artikel 1*a* Absatz 1 Buchstabe c endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem die Massnahme beendet wird.

Art. 16 Abs. 5

[5] Personen nach Artikel 1*a* Absatz 1 Buchstabe c, denen eine Rente oder eine Integrationsentschädigung im Sinne von Artikel 43 Absatz 4 IVG[37] in Verbindung mit Artikel 28 oder Artikel 27*c* IVG ausgerichtet wird, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld.

36 SR **832.20**
37 SR **831.20**